



## Vereinbarung für das Arbeiten in der Schulgastronomie

### 1. Kochgeld

Die für den Praxisunterricht benötigten Lebensmittel werden aus organisatorischen Gründen von der Schule zentral bezogen.

**Die Organisation der Verrechnung des Lebensmittelbeitrages ist wie folgt festgelegt:**

- Die Einzahlung des Lebensmittelbeitrages erfolgt mittels Zahlschein oder elektronischer Überweisung.
- Die Abrechnung der verbrauchten Lebensmittel erfolgt monatlich durch die Gruppenlehrerin.
- Tritt ein Schüler während des Schuljahres aus, so wird der anteilige Restbetrag dem Schüler rücküberwiesen.
- Am Schulschluss erhält jeder Schüler eine Abrechnungsübersicht des gesamten Schuljahres. Weist das Gruppenkonto ein Guthaben auf, so wird dieses den Schülern ausbezahlt. Ein Minusbestand ist durch eine Einzahlung auszugleichen.

### 2. Sicherheit

Da in den Unterrichtsgegenständen „Küchen-, Restaurant-, Catering- und Dienstleistungsmanagement“ ausschließlich Berufsuniform getragen wird, stehen in den Umkleideräumen Spinde für die Verwahrung der persönlichen Utensilien zur Verfügung. Die Spinde sind mit dem **persönlichen Vorhangschloss** zu versperren.

### 3. Handyverbot

Während des Praxisunterrichts gilt absolutes Handy- und Airpodsverbot!

### 4. Hygiene

Die Lebensmittelhygieneverordnung und die Leitlinien für Gemeinschaftsverpflegung und für Gastgewerbebetriebe gelten auch für Schulen mit berufspraktischer Ausbildung und sind daher einzuhalten.

- Schmuck** (Ringe, Piercings, Freundschaftsbänder, hängender Ohrschmuck, ...) ist während des Arbeitens in der Küche ausnahmslos verboten.  
Anmerkung: **Personen mit frisch gestochenen bzw. nicht abgeheilten Piercings sind laut Hygienerichtlinie vom Küchenunterricht auszuschließen.**
- Künstliche Fingernägel** sind aus hygienischen und arbeitstechnischen Gründen nicht erlaubt!
- Im praktischen Unterricht muss die **vorgeschriebene Berufsbekleidung (gewaschen und gebügelt)** getragen werden.
- Es besteht Meldepflicht bei Krankheiten!**



Bei **NICHTEINHALTUNG** der Hygienerichtlinien darf der betroffene Schüler nicht am praktischen Unterricht teilnehmen. Dies kann zur Folge haben, dass das zur Beurteilung notwendige Ausmaß der Teilnahme am Unterricht **nicht gegeben** ist!

**5. Ausschluss**

**Schülerinnen und Schüler werden vom Unterricht ausgeschlossen, wenn...**

- ...die Sicherheitsvorschriften trotz Ermahnung nicht eingehalten werden
- ...die vorgeschriebene Berufsbekleidung nicht vorhanden ist
- ...Kunststofffingerringel getragen werden
- ...frisch gestochene, nicht abgeheilte Piercings getragen werden

**Der Unterricht gilt in diesen Fällen als unentschuldig. Der Unterrichtsstoff muss nachgeholt werden, eine Prüfung ist dazu abzulegen!  
Bei Nichtablegung der Prüfung ist der Schüler nicht zu beurteilen.**

Ich .....

habe diese Informationen zur Kenntnis genommen und werde mich an die genannten Richtlinien halten!

Unterschrift .....

Datum .....

Unterschrift Erziehungsberechtigte .....

Mag. Werner Wölbitsch  
prov. Clusterleitung

Bundesschulcluster Hermagor  
Bundesrealgymnasium  
Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe

*Botschafterschulen des Europäischen Parlaments  
ÖKOLOG und UNESCO Schule  
Kooperationsschulen von ZHIG & TGI*

Telefon: +43 4282 3158  
Mail: kontakt@schuclu.at  
Homepage: www.schuclu.at